

Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark 2026/27

Wie in den vergangenen Jahren hat die Stmk. Landesregierung wieder die Gewährung eines Heizkostenzuschusses beschlossen.

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die seit dem **01. September 2026 (seit mind. 5 Jahren ununterbrochen in der Steiermark ihren Hauptwohnsitz)** haben und seit mindestens 24. September in der hiesigen Gemeinde gemeldet sind. **Keinen Anspruch** haben Personen, die Wohnunterstützung erhalten und deren Haushaltseinkommen die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigt.

Ein-Personen Haushalte:	€ 1.827,--
Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften:	€ 2.741,--
Für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind	€ 548,--

(Achtung: 13. und 14. Monatsbezug ist anteilig zu berücksichtigen = Monatsbezug mal 14, geteilt durch 12)

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Bei der Antragstellung sind vorzulegen: **Pensions-, bzw. sämtliche Einkommensnachweise (wie z.B. Alimente, Unterhalt, AMS-Bezüge) aller im Haushalt gemeldeten Personen. (Lohnzettel nicht älter als 6 Monate), sowie ein Heizkostennachweis bzw. Heizmaterialrechnungen inkl. Zahlungsbelege, welche auf den Antragsteller ausgestellt sein müssen. Bei Zahlung durch Dritte ist die Erstattung des Antragstellers bzw. Antragstellerin nachzuweisen.**

Pro Haushalt kann nur ein Ansuchen gestellt werden.

Der Heizkostenzuschuss wird in Form einer Einmalzahlung für die Heizperiode 2026/2027 gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt **€ 340,--**.

Anträge können wie gewohnt im Marktgemeindeamt Bad Mitterndorf von **01.10.2026 bis 26.02.2027** während der Parteienverkehrszeiten im Bürgerservice gestellt werden.

Die detaillierten Richtlinien für den Heizkostenzuschuss finden Sie auch auf der Homepage der Marktgemeinde Bad Mitterndorf.